

Besondere Bedingung Nr. 7945

Feuerversicherung ALL-IN-ONE PLUS - EIGENHEIM

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 1998):

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Schäden durch radioaktive Isotope

In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 9.5 der AFB 1998 sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen (radioaktive Einzelstrahlungsquellen) entstanden sind, mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht, wenn sich in den versicherten Gebäuden Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

1.2 Schäden durch unbekannte Fahrzeuge

In Erweiterung des Artikel 1, Punkt 1. der AFB 1998 sind Schäden an versicherten Grundstücksbegrenzungen (wie z.B. Einfriedungen), versicherten Gebäuden und versicherten baulichen Außenanlagen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (wie z.B. Stützmauern, Terrassen, Hof- und Gehwegbefestigungen) durch Anprall unbekannter Kraftfahrzeuge mitversichert.

Gemäß Artikel 5, Punkt 2. der AFB 1998 ist jeder Schaden unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

1.3 Indirekte Blitzschäden

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 5. der AFB 1998 sind Schäden an der gesamten - versicherten - Licht- und Kraftstrominstallation sowie an den elektrischen und elektronischen Teilen der daran angeschlossenen - versicherten - Anlagen, Maschinen und Geräte, durch Überspannung/Induktion infolge Blitzschlags oder infolge atmosphärischer Entladungen mitversichert.

Nicht versichert sind:

- Schäden der obbezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung hervorgerufen wurden.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

1.4 Gemäß Artikel 1, Punkt 1.3 der AFB 1998 gilt auch die Verpuffung in Öfen als Explosion im Sinne der AFB 1998.

1.5 Gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 der AFB 1998 gilt bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd mitversichert, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört.

1.6 Schäden durch Ruß und Rauch

In Erweiterung des Artikel 1, Punkt 1. der AFB 1998 sind Schäden an den versicherten Sachen durch Ruß und Rauch, auch ohne Vorliegen eines bedingungsgemäßen Brandes, mitversichert.

Als Ruß-/Rauchschaden gilt Ruß/Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rußes/Rauches entstehen.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

2. Versicherte Sachen

Zu den, in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen, sind nachfolgend angeführte Sachen mitversichert, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden oder er vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufzukommen hat.

2.1 Nebengebäude zum Neuwert

Privat genutzte Nebengebäude und Anbauten (wie Garagen und Schuppen) am Versicherungsgrundstück, die sich weder für Wohnzwecke eignen, noch unter gemeinsamen Dach mit den in der Versicherungsurkunde angeführten Gebäuden befinden.

Ausgenommen davon sind jedoch

- Nebengebäude und Anbauten, bei denen der Anteil der gewerblich genutzten Fläche an der Gesamtfläche 50% oder mehr beträgt.
- Treib- und Gewächshäuser.

2.2 Einfriedungen zum Neuwert

Sämtliche Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes (ausgenommen lebende Zäune), sofern sie fachgerecht hergestellt und fix montiert sind.

2.3 Außenanlagen zum Neuwert

Nachfolgend angeführte, privat genutzte Außenanlagen am Versicherungsgrundstück - sofern sie fachgerecht hergestellt und fix installiert bzw. fix montiert sind.

- Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas, Telefon und Telekabel
- Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt)
- Wasserzu- und Ableitungsrohre
- Wasserversorgungs- und -aufbereitungsanlagen inklusive deren Zu- und Ableitungsrohre
- Wärmepumpenanlagen (auf Basis der Wärmequellen Luft, Erdreich oder Grundwasser) inklusive deren Zu- und Ableitungsrohre und Kollektoren
- Antennenanlagen
- Thermische Solaranlagen inklusive deren Zu- und Ableitungsrohre und Kollektoren
- Fotovoltaikanlagen inklusive deren Kollektoren
- Torsprech- und Gegensprechanlagen
- Tore (auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen
- Postkästen
- Alarm- und Überwachungsanlagen
- Beleuchtungsanlagen (ausgenommen Leuchtmittel)
- Schwimmbecken und Whirlpools inklusive Zu- und Ableitungsrohre sowie angeschlossene Armaturen und Einrichtungen wie z.B. Filter-, Umwälz-, Beleuchtungs- und Gegenstromanlagen (ausgenommen Schwimmbadfolien)
- Schwimmbad-/Whirlpoolabdeckungen - ausgenommen Abdeckplanen/-folien
- Beregnungs- und Bewässerungsanlagen inklusive Zuleitungsrohre
- Pergolen und überdachte Abstellplätze, Wäscheplätze, Müllsammelplätze, Kinderspielplätze, gemauerte Grillplätze
- Stützmauern, Terrassen, Freitreppen, Hof- und Gehwegbefestigungen
- Sportanlagen, Boots- und Badestege
- Garten- und Werkzeughütten.

2.4 Wasserzu- und -ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes zum Neuwert

Wasserführende Rohrleitungen, die der Versorgung der versicherten Gebäude dienen, sind auch außerhalb des Versicherungsgrundstückes mitversichert, sofern sie fachgerecht installiert sind.

- 2.5 Die Versicherung der Sachen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung für die Sachen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.

- 2.6 Privat genutzte Kraft- und Wasserfahrzeuge und deren Anhänger am Versicherungsgrundstück zum Verkehrswert

Die Kraft- und Wasserfahrzeuge und deren Anhänger sind nur im ruhenden Zustand am Versicherungsgrundstück versichert.

Nicht versichert sind daher Schäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung für diese Sachen ist insgesamt mit 5% der Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.

- 2.7 Gartenanlagen und Kulturen (auch lebende Zäune) am Versicherungsgrundstück zu Neupflanzungskosten

Als versicherte Gartenanlagen und Kulturen gelten:

- Bäume und Sträucher (Gehölze) jeder Art, auch als lebende Zäune; nicht jedoch Waldbestände.

Nicht versicherte Gartenanlagen und Kulturen sind:

- Blumen-/Gemüse-/Kräuterbeete und -anlagen (Alpinum, Steingarten etc.), Rasen- und Wiesenflächen sowie sonstige Pflanzen (auch mehrjährige).

In Ergänzung zu Artikel 7 der AFB 1998 gelten nachfolgende Bestimmungen für die Entschädigung von zerstörten versicherten Gartenanlagen und Kulturen zu Neupflanzungskosten:

- Werden Bäume und/oder Sträucher (Gehölze) durch ein versichertes Schadenereignis zerstört, sodass eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Wiederbeschaffungskosten von handelsüblichen Jungpflanzen.
Als Jungpflanze wird im gärtnerischen Sprachgebrauch eine Pflanzenqualität verstanden, die weiter verarbeitet, getopft oder gepflanzt werden kann. Typisch für eine Jungpflanze ist der bereits feste Wurzelballen, der ein sicheres und rasches Weiterwachsen ermöglicht.
Dabei ist auch der Zeitpunkt der Auspflanzung ins Freie maßgeblich, an dem für die Jungpflanze - je nach Pflanzenart - ein sicheres und rasches Weiterwachsen im Freien gewährleistet ist.
- Zusätzlich ersetzt der Versicherer die Kosten für das Entfernen der zerstörten Bäume und Sträucher (Gehölze), die Kosten der Neupflanzung von Jungpflanzen sowie eventuell anfallende Entsorgungskosten gemäß Punkt 3.
- Der Versicherer haftet nicht für allfällige Ernteeinbußen an den zerstörten Bäumen und/oder Sträuchern (Gehölzen).

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung für diese Sachen ist (inklusive der Kosten für das Entfernen, der Kosten der Neupflanzung sowie der Entsorgungskosten) insgesamt mit 5% der Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.

3. Versicherte Kosten/Mietzinsverluste

3.1 Nebenkosten (inkl. Entsorgungskosten)

- 3.1.1 Gemäß Artikel 3, Punkt 4. der AFB 1998 sind Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten mitversichert.

In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AFB 1998 sind auch Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) bezüglich der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

- 3.1.2 Ebenso mitversichert sind die Kosten gemäß Punkt 3.1.1, die aufgrund behördlicher Anordnung nach einem Schadenereignis gemäß Punkt 1.1 (Schäden durch radioaktive Isotope) anfallen.

- 3.1.3 Für Entsorgungskosten gilt:

Versichert sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

- 3.2 In teilweiser Abänderung des Artikel 3, Punkt 5.2 der AFB 1998 sind auch Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter nach einem Schadenereignis mitversichert, soweit sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.

3.3 Mehrkosten durch Behördenauflagen

In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AFB 1998 sind Mehrkosten durch Behördenauflagen mitversichert.

Mehrkosten durch Behördenauflagen sind Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt, bis zur Höhe von maximal 30% der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der Sachen in den ursprünglichen Zustand.

3.4 Mietzinsverluste

In Erweiterung des Artikel 3 der AFB 1998 sind Mietzinsverluste für sämtliche versicherte Wohngebäude mitversichert.

Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Wohngebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Wohngebäude selbst bewohnt, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenützlich, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den, dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Versicherer ersetzt den entgehenden Mietzins oder Mietwert nur bis zum Schluss des Monats, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

3.5 Planungskosten etc. für sämtliche versicherte Gebäude

In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AFB 1998 sind auch Planungs- und Konstruktionskosten, Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Kosten der Bauaufsicht mitversichert, die nach einem Schadenereignis für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind und die über die, im Rahmen der Neuwertversicherungssumme enthaltenen Konstruktions- und Planungskosten (gemäß Artikel 6, Punkt 1.1.1 der AFB 1998) hinaus gehen.

Kosten/Gebühren, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Gebäude beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten/Gebühren, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude der gleiche bleibt.

Die Entschädigung für diese Kosten/Gebühren ist insgesamt mit max. 5% der Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen begrenzt und erfolgt im Rahmen der Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten/Mietzinsverluste gemäß Punkt 3.6.

3.6 Die Versicherung der Kosten/Mietzinsverluste gemäß den Punkten 3.1 bis 3.5 gilt auf Erstes Risiko.

Die Entschädigung für die Kosten/Mietzinsverluste gemäß den Punkten 3.1 bis 3.5 ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.